



INFOBLATT SELBSTSPERRE

Für Glücksspieler:innen

Zentrale Spielersperre seit dem 01.07.2021

(§ 8 ff. Glücksspielstaatsvertrag 2021)

Die zentrale Spielersperre dient dem Schutz der Spieler:innen, um riskantem Glücksspiel und der Entwicklung einer Glücksspielsucht und deren Folgen vorzubeugen. Sie ermöglicht den anbieter- und spielformübergreifenden Ausschluss von nahezu allen legalen Glücksspielen.*¹

Glücksspielanbieter sind verpflichtet, vor jeder Spielteilnahme einen Abgleich der Personendaten mit der bundesweiten Sperrdatei OASIS vorzunehmen. Ist dort eine Sperre hinterlegt, wird die Teilnahme am Glücksspiel verwehrt.



Jede Person kann für sich selbst eine Spielersperre beantragen. Sie gilt **anbieter- und spielformübergreifend**.



Während der Sperrzeit ist **keine Teilnahme an legalen Glücksspielangeboten** möglich. Davon ausgenommen sind Lotterien, die nicht häufiger als zweimal die Woche veranstaltet werden, einige Pferdewetten sowie Gewinnpar-Angebote.



Die Sperre gilt **unbefristet**, d.h. sie endet nicht automatisch, sondern nur, wenn die gesperrte Person einen Antrag stellt. Dieser Antrag auf Aufhebung der Spielersperre kann jedoch frühestens nach Ablauf der Mindestsperrdauer gestellt werden.



Die **Mindestsperrdauer** kann **beim Beantragen der Sperre** festgelegt werden. Sie muss dabei jedoch wenigstens drei Monaten umfassen.



Die Wiederaufnahme des Spielens ist **frühestens eine Woche** nach Antrag auf Aufhebung der Sperre möglich, sofern keine erneute Sperre beantragt wurde. Damit wird vermieden, dass die Entscheidung zur Aufhebung der Sperre aufgrund akuten Spieldrucks getroffen wird.



Gesperrte Personen dürfen während der Sperrzeit **keine personalisierte Werbung** von Anbietern erhalten, auch wenn sie vorher dem Erhalt von Werbung zugestimmt hatten. Darüber hinaus dürfen Anbieter nicht auf gesperrte Personen einwirken, um eine Aufhebung der Spielersperre zu fördern. Auch nach erfolgter Beendigung der Sperre dürfen der wieder zum Spiel zugelassenen Person **keine Vorteile wie Boni oder Rabatte** gewährt werden.

Antrag auf Selbstsperre

Der Antrag kann beim Regierungspräsidium Darmstadt oder bei jedem Anbieter eingereicht werden, der an das Sperrsystem OASIS angeschlossen sein muss. Suchtberatungsstellen können dabei unterstützen. Die Eintragung der Sperre wird schriftlich bestätigt.

¹ Folgende in Deutschland zugelassene Anbieter von Glücksspielen sind an die bundesweite Sperrdatei OASIS angeschlossen: Betreiber von Spielhallen (mit Geld- und Warenspielgeräten) und Spielbanken; Veranstalter (und Vermittler) von Sportwetten, Online-Casinospielen, Online-Poker, virtuellen Automatenspielen; Anbieter von Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden; Anbieter von Pferdewetten im Internet; gewerbliche Spielvermittler und Buchmacher; Aufsteller von Geld- oder Warenspielgeräten in Gaststätten.

